

1 **Vollzugshinweise**
2 **der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall zur**
3 **Umsetzung der Rücknahmepflicht nach § 17 ElektroG**

4 **Stand: 30. Juni 2022**

5 **Vorbemerkung**

6 Im Zusammenhang mit der Umsetzung der unentgeltlichen Rücknahme von
7 Elektro(nik)altgeräten durch den Versandhandel gemäß § 17 Abs. 2 ElektroG sind
8 durch die Verpflichteten und deren Verbände diverse Vollzugs- und Auslegungsfragen
9 an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und
10 Verbraucherschutz (BMUV) und an die Länder herangetragen worden. Die
11 nachfolgenden Vollzugshinweise wurden in der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft
12 Abfall (LAGA) sowie deren Unterausschuss für Produktverantwortung (APV) unter
13 Beteiligung des Ad-hoc-Ausschusses zur Fortschreibung der LAGA-Mitteilung M 31A
14 „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – Anforderungen an die
15 Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten“ erarbeitet. Die
16 Umweltministerkonferenz hat der Veröffentlichung zugestimmt.

17 Diese Vollzugshinweise gelten bis zur Veröffentlichung der fortgeschriebenen LAGA-
18 Mitteilung M31A „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes –
19 Anforderungen an die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten“.

20
21 **Übersicht zu den Vollzugshinweisen**

- 22
- 23 1. Vollzugshinweise zur Rücknahme bei Vertreibern von Lebensmitteln (§ 17 Abs. 1
24 ElektroG)
 - 25 a) Was ist im Zusammenhang mit § 17 Absatz 1 Satz 1 ElektroG unter
26 Vertreiber von Lebensmitteln zu verstehen?
 - 27 b) Können Lebensmittelhändler/Discounter, die auch online Elektrogeräte
28 verkaufen, bei der 1:1 Rücknahme von kleinen Geräten der Kategorien 3, 5
29 und 6 im Sinne von § 17 Abs . 2 S. 4 ElektroG auf ihre jeweiligen Filialen
30 verweisen und damit z.B. eine postalische Rücknahme ausschließen?
 - 31 2. Vollzugshinweise zur Rücknahme im Fernabsatz bei „paketdienst-gängigen“
32 Geräten

- 33 a) Darf es bei „paketdienst-gängigen“ Geräten einen zeitlichen Versatz
34 zwischen Auslieferung des Neugeräts und Abholung des Altgerätes geben,
35 oder muss dies Zug um Zug passieren?
- 36 b) Darf der private Haushalt aufgefordert werden, das „paketdienst-gängige“
37 Altgerät versandfähig zu verpacken? Darf eine Abholung verweigert
38 werden, wenn das Gerät nicht verpackt ist?
- 39 c) Wie erfolgt die Rückgabe des Altgerätes, wenn das Neugerät auf Wunsch
40 des Kunden an einen Paketshop oder an eine Packstation geliefert wird?
- 41 d) Dürfen Paketdienste die Mitnahme der Altgeräte verweigern, wenn fest
42 verbaute Lithium-Batterien enthalten sind? Hat der private Haushalt nicht
43 fest verbaute Lithium-Batterien zu entnehmen und eigenständig zu
44 entsorgen? Sind besondere gefahrgutrechtliche Bestimmungen bei dem
45 Transport von Elektro(nik)altgeräten mit Lithium-Batterien zu beachten?
- 46 3. Vollzugshinweise zur Rücknahme im Fernabsatz bei „großen“ Geräten
- 47 a) Wie ist die Rücknahme bei großen Elektro(nik)altgeräten im Fernabsatz
48 auszugestalten?
- 49 b) Ist eine Rücknahme von großen Elektro(nik)altgeräten an der
50 Bordsteinkante zulässig? Unter welchen Bedingungen ist diese zulässig
51 und was ist zu beachten?

52

53

54 **1. Vollzugshinweise zur Rücknahme bei Vertreibern von**
55 **Lebensmitteln (§ 17 Abs. 1 ElektroG)**

56 **a) Was ist im Zusammenhang mit § 17 Absatz 1 Satz 1 ElektroG unter**
57 **Vertreiber von Lebensmitteln zu verstehen?**

58 Im Hinblick auf die neue Einbindung von Vertreibern, die Lebensmittel auf einer
59 Gesamtfläche von mindestens 800 Quadratmetern anbieten, stellt sich die Frage,
60 welche Vertreter von dieser Regelung, die zum 1. Juli 2022 in Kraft tritt, erfasst sind.
61 Unabhängig von den weiteren Voraussetzungen (Verkaufsfläche und das
62 grundsätzliche Anbieten von Elektro- und Elektronikgeräten) stellt der Wortlaut der
63 Regelung auf Vertreter ab, die Lebensmittel vertreiben. Gleichzeitig wird der
64 Adressatenkreis über die Gesetzesbegründung weiter konkretisiert. Aus der
65 Zusammenschau wird deutlich, dass die gesetzgeberische Intention auf
66 Lebensmittelhändler gerichtet ist (z.B. Lebensmittel-Discounter, Drogeriemärkte).
67 Erfasst sind demnach alle Handelsunternehmen, soweit sie die entsprechenden

68 Voraussetzungen erfüllen (Anbieten von Lebensmitteln, Mindestverkaufsfläche).
69 Einzelhandelsunternehmen, die beispielsweise nur im Kassensbereich oder saisonal
70 Lebensmittel wie Süßigkeiten anbieten, sind hiervon nicht erfasst.

71 **b) Können Lebensmittelhändler/Discounter, die auch online Elektrogeräte**
72 **verkaufen, bei der 1:1 Rücknahme von kleinen Geräten der Kategorien 3,**
73 **5 und 6 im Sinne von § 17 Abs. 2 S. 4 ElektroG auf ihre jeweiligen Filialen**
74 **verweisen und damit z.B. eine postalische Rücknahme ausschließen?**

75 Ja, dies ist grundsätzlich möglich. Das ElektroG sieht in § 17 Absatz 2 Satz 4 vor, dass
76 für die Kategorien 3, 5 und 6 eine Rücknahmemöglichkeit in zumutbarer Entfernung
77 zum jeweiligen Endnutzer geschaffen werden muss. Dies erscheint vor dem
78 Hintergrund der weitest gehenden Flächendeckung der Lebensmitteleinzelhändler und
79 Discounter gegeben.

80 **2. Vollzugshinweise zur Rücknahme im Fernabsatz bei**
81 **„paketdienst-gängigen“¹ Geräten**

82 **a) Darf es bei „paketdienst-gängigen“ Geräten einen zeitlichen Versatz**
83 **zwischen Auslieferung des Neugeräts und Abholung des Altgerätes**
84 **geben, oder muss dies Zug um Zug passieren?**

85 Da für manche Paketdienstleister die Integration einer sog. Reverse-Logistik schwierig
86 erscheint, stellt sich für die Vertreiber die Frage, ob die Abholung der betroffenen
87 Geräte im Rahmen eines zweiten nachgeschalteten Logistikprozesses, der nur auf die
88 Mitnahme von Elektro(nik)altgeräte ausgerichtet ist, zulässigerweise stattfinden kann.

89 Um Logistikprozesse sinnvoll und effizient planen zu können, kann Bedarf bestehen,
90 einen nachgeschalteten Logistikprozess zu initiieren. In diesen Fällen sollte ein
91 zeitlicher Versatz möglich sein. Im Zuge der Verbraucherfreundlichkeit ist die
92 Voraussetzung hierfür, dass der Termin zur Abholung des Altgerätes zeitnah zum
93 Abschluss des Kaufvertrages festgelegt und verbindlich zugesagt wird. Hierfür ist
94 erforderlich, dass bereits beim Abschluss des Kaufvertrages Verbraucher*innen eine
95 Aussage darüber bekommen, wann weitere Informationen über den konkreten
96 Auslieferungs- und Abholprozess erfolgen. Diese Informationen über den weiteren
97 Abholprozess sind Voraussetzung für eine „rechtzeitige Rücknahme“ (Vermeidung
98 einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 13a ElektroG). Gleichzeitig
99 sollte kein langer zeitlicher Abstand zwischen Auslieferung des Neugeräts und der

¹ Die Abgrenzung „paketdienst-gängiger“ Elektro- und Elektronikgeräte ergibt sich aus Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2018/644. Demnach hat ein paketdienst-gängiges Versandstück ein max. Gewicht von 31,5 kg.

100 Abholung des Altgeräts bestehen. Ein maximaler Abstand von 14 Tagen wird als
101 angemessen angesehen.

102 Soweit eine Abholung an einem gemeinsam vereinbarten Termin durch das
103 Versäumnis des Verbrauchers bzw. der Verbraucherin nicht möglich ist, braucht der
104 Vertreter keinen weiteren Termin zur Abholung anzubieten. Voraussetzung hierfür ist,
105 dass der Termin gemeinsam mit der Verbraucherin / dem Verbraucher vereinbart und
106 zeitlich konkretisiert worden ist. Ein nur Vertreter-seitig vorgeschlagenes
107 Abholzeitfenster entbindet den Vertreter bei einem erfolglosen Abholversuch nicht
108 von seinen gesetzlichen Pflichten. Neben dem verbindlichen Angebot zur Abholung
109 des Gerätes seitens der Vertreter kann an die Verbraucher*in auch die Frage gestellt
110 werden, ob die Abgabe des Altgerätes durch das zur Verfügung stellen eines
111 kostenlosen Versandlabels über eine Paketstation oder einen Paketshop erwünscht
112 ist.

113 **b) Darf der private Haushalt aufgefordert werden, das „paketdienst-**
114 **gängige“ Elektro(nik)altgerät versandfähig zu verpacken? Darf eine**
115 **Abholung verweigert werden, wenn das Gerät nicht verpackt ist?**

116 Grundsätzlich besteht zunächst keine Pflicht für die Verbraucher*innen, die
117 zurückzugebenden Altgeräte versandfähig zu verpacken. Dies könnte für viele
118 Verbraucher*innen als Hürde wahrgenommen werden, wenn beispielsweise kein
119 ausreichend großes Verpackungsmaterial im Haushalt zur Verfügung steht. Dies
120 könnte zur Folge haben, dass diese Form der Rückgabemöglichkeit nicht
121 wahrgenommen wird. Damit würde die vom Gesetzgeber beabsichtigte einfache
122 Rückgabemöglichkeit konterkariert. Insbesondere im Hinblick auf die sog. Weiße Ware
123 und sonstige Großgeräte, die im Rahmen einer Speditionsrücknahme zurückgegeben
124 werden sollen, kann keine Verpackung der Geräte verlangt werden.

125 Gleichzeitig wird jedoch im Hinblick auf bestimmte Elektro(nik)altgeräte das
126 Erfordernis gesehen, diese bruch sicher und zum Schutz vor Beschädigungen zu
127 verpacken. Beispielhaft sei hier auf Flachbildschirme verwiesen, wo es bei einem
128 Bildschirmbruch zu Quecksilberfreisetzungen und -kontaminationen kommen kann.
129 Auch bei Elektro(nik)altgeräten mit Li-Ionen-Batterien wie Laptops oder Tablets
130 bestehen vergleichbare Anforderungen. Schließlich ist auch im Hinblick auf die
131 Vorbereitung zu Wiederverwendung ein bruch sicherer Transport wünschenswert.

132 Eine Möglichkeit diesen Zielkonflikt zwischen verbraucherfreundlicher und
133 niederschwelliger Rückgabemöglichkeit und dem Erfordernis einer bruch sichereren
134 Erfassung zu begegnen, ist, dass zum Zeitpunkt der Abfrage nach § 17 Abs. 1 S. 3
135 ElektroG abgefragt wird, ob die Verbraucher*innen die Möglichkeit zur Verpackung des
136 Altgerätes haben. Da ein gewisser zeitlicher Versatz zwischen Auslieferung des
137 Neugerätes und der Abholung des Altgerätes (siehe Frage 1) möglich ist, kann der

138 Vertreiber auch darauf hinweisen, dass die Verpackung des Neuprodukts als
139 Umverpackung für die Rückgabe des Altgerätes genutzt werden kann. Soweit
140 Verbraucher*innendies verneinen (keine Verpackung vorhanden bzw. Verpackung
141 des Neugerätes ungeeignet), könnten die Vertreiber anbieten, zu diesem Zweck
142 Verpackungsmaterial zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für weitere Rückfragen,
143 die die Organisation und einen bruchsaferen Transport des Altgerätes betreffen. So
144 können Fragen zu Abmessungen und Gewicht abgefragt werden, um die
145 Paketfähigkeit festzustellen. Eine passende Rücksendeverpackung für das
146 abzugebende Elektro(nik)altgeräten könnte zum Beispiel im Rahmen der Lieferung
147 des Neugeräts beigefügt werden.

148 Vor dem Hintergrund bestehender Vorgaben an einen ADR-konformen Transport
149 können sich weitere Anforderungen an die Verpackung des Altgerätes ergeben. Eine
150 kostenlose Zusendung des erforderlichen ADR-konformen Verpackungsmaterials ist
151 für die Vertreiber dann verpflichtend. Weitergehende Ausführungen zu den
152 Anforderungen an die Beförderung von Elektro(nik)altgeräten, die Lithium-Batterien
153 enthalten, können dem LAGA Merkblatt 31 A, entnommen werden.

154 Eine Verweigerung der Mitnahme, unabhängig davon, ob das Gerät nicht verpackt
155 oder unzureichend verpackt wurde, ist nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig.
156 Dies gilt beispielsweise, wenn aufgrund von Verunreinigungen oder Beschädigungen
157 eine Gefahr für Leib und Leben des Spediteurs oder Paketdienstleisters besteht (z.B.
158 Quecksilberkontaminationen aufgrund eines Bildschirmbruchs).

159 **c) Dürfen Paketdienste die Mitnahme der Altgeräte verweigern, wenn fest**
160 **verbaute Lithium-Batterien enthalten sind? Hat der private Haushalt**
161 **nicht fest verbaute Lithium-Batterien zu entnehmen und eigenständig zu**
162 **entsorgen? Sind besondere gefahrgutrechtliche Bestimmungen bei dem**
163 **Transport von Elektro(nik)altgeräten mit Lithium-Batterien zu beachten?**

164 Nein, eine Mitnahme von Altgeräten mit fest verbauten Lithiumbatterien darf nicht
165 verweigert werden. Bezüglich nicht fest verbauter Batterien und Akkus müssen die
166 Verbraucher*innen gemäß § 18 ElektroG über die Entnahmepflicht der Batterien
167 informiert werden. Dies sollte bei entsprechenden Geräten auch im Zusammenhang
168 mit dem Abschluss des Kaufvertrages erfolgen. Entsprechend sind nicht fest verbaute
169 Batterien und Akkus vor der Rückgabe durch Verbraucher*innen aus den Altgeräten
170 zu entnehmen und durch diese der getrennten Batterieerfassung zuzuführen².

² Soweit ein Vertreiber von der Option in § 17 Abs. 5 S. 1 ElektroG Gebrauch machen will, um die Geräte einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen, ist eine Entnahme der Batterien nicht erforderlich. In diesem Fall sind die Anforderungen an einen ADR-konformen Transport zu erfüllen und die Verbraucher*innen darüber zu informieren.

171 Bei einer Abholung im Rahmen der Auslieferung des Neugerätes haben die Vertreiber
172 dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Dienstleister ADR-konforme Behältnisse
173 mitführen. Das ist erforderlich, um eine sichere Erfassung der entnommenen
174 Altbatterien und der Altgeräte, bei denen die Batterien nicht entnommen werden
175 können, zu ermöglichen. Gleiches gilt im Rahmen einer auf die Abholung von
176 Elektro(nik)altgeräten aufgesetzten, zeitlich verzögerten Reverse-Logistik.
177 Weitergehende Ausführungen zu den Anforderungen an die Beförderung von
178 Elektro(nik)altgeräten, die Lithium-Batterien enthalten, können dem LAGA Merkblatt
179 31 A, entnommen werden³.

180 **3. Vollzugshinweise zur Rücknahme im Fernabsatz bei „großen“** 181 **Geräten**

182 **a) Wie ist die Rücknahme bei großen Elektro(nik)altgeräten im Fernabsatz** 183 **auszugestalten?**

184 Es wird darauf hingewiesen, dass für die Auslieferung großer Elektro- und
185 Elektronikgeräte (insb. Versandstücke ab 31,5 kg) entsprechende Dienstleister am
186 Markt verfügbar sind, die mit der Auslieferung eines Neugerätes zeitgleich die
187 Rücknahme eines Altgerätes organisieren können. Insofern haben Vertreiber im
188 Fernabsatz sich dieser zu bedienen.

189 Soweit eine zeitlich verzögerte Rückgabe des Altgerätes im Interesse des Endnutzers
190 liegt bzw. den Auslieferbedingungen entspricht, so ist auch dies zulässig. Daher ist zu
191 empfehlen, als weitere Rückgabeoption zur zeitgleichen Abholung eine zeitnahe
192 Abholung anzubieten. So kommt beispielsweise bei einer Lieferung von Neugeräten
193 nur bis an die Bordsteinkante ein zeitlicher Versatz im Zusammenhang mit der
194 Abholung in Frage. Hierbei ist es – wie bereits oben unter Ziffer 2 a) ausgeführt –
195 erforderlich, dass zeitnah zum Abschluss des Kaufvertrages über die
196 Rahmenbedingungen der Abholung informiert und ein verbindlicher Abholtermin
197 zugesagt wird. Zudem sind die unter Ziffer 3 b) aufgeführten Anforderungen zu
198 beachten.

199 Eine Ausnahme von der Pflicht des Angebots einer zeitgleichen Rücknahme besteht
200 – wie bereits unter Ziffer 1 dargelegt – für die Rücknahme von „paketdienst-gängigen“
201 Elektro- und Elektronikgeräten. Bei derartigen Versandstücken fehlt es derzeit an
202 ausreichend Dienstleistern am Markt.

³ Das Merkblatt LAGA M31 A (Stand 23.01.2017) ist im Internet abrufbar: <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>

203 **b) Ist eine Rücknahme von großen Elektro(nik)altgeräten an der**
204 **Bordsteinkante zulässig? Unter welchen Bedingungen ist diese zulässig**
205 **und was ist zu beachten?**

206 Manche Vertreiber bieten eine Lieferung von Neugeräten bis an die Bordsteinkante
207 bzw. bis an die Haustür an. In diesem Fall kann eine Abholung von Altgeräten ab der
208 Bordsteinkante bzw. Haustür auch als Rücknahme beim privaten Haushalt i. S. d. § 17
209 Abs. 2 ElektroG angesehen werden.

210 **Hierbei sind grundsätzlich die jeweiligen straßenrechtlichen Bestimmungen**
211 **(Landesrecht bzw. kommunales Satzungsrecht) am Ort der Abholung zu**
212 **beachten. Diese können eine derartige Rücknahme ggf. auch verbieten.**

213 Eine Abholung an der Bordsteinkante bzw. vor der Haustür ist nur in Ausnahmefällen
214 zulässig, wenn

- 215 • dies entsprechend der straßenrechtlichen Bestimmungen am Wohnort des
216 Endnutzers zulässig ist (diese stellen häufig einen Hinderungsgrund dar),
- 217 • Endnutzer*innen vorab ein Etikett zur Kennzeichnung des abzuholenden
218 Altgerätes zur Verfügung gestellt wird und
- 219 • Endnutzer*innen darauf hingewiesen werden, wie das Altgerät sicher
220 bereitzustellen ist und dass die Bereitstellung frühestens 12 Stunden im Voraus
221 erfolgen darf.

222 Das Etikett zur Kennzeichnung des Altgerätes sowie die weiteren Informationen zur
223 Bereitstellung sind den Endnutzer*innen mit der Lieferung des Neugerätes
224 auszuhändigen. Auf dem Etikett muss der verpflichtete Vertreiber, beauftragte Dritte
225 mit Telefonnummer und Anschrift sowie das vereinbarte Abholdatum vermerkt sein.

226